

EDITORIAL

Der Stand der Technik und ÖNORMen

... und wie es die Gerichte (noch) sehen



Hermann Wenusch

<https://doi.org/10.33196/zrb202504010501>

Am 15.10.2025 hat der Verein *Austrian Standards International – Standardisierung und Innovation* mit der ZVR-Zahl 627457584 (früher bekannt unter der Bezeichnung Österreichisches Normungsinstitut) den vierten Teil seiner Richtlinie 1, die den Aufbau und die Gestaltung von nationalen Regelwerken – darunter ÖNORMen – regelt, herausgegeben. Der Titel dieses vierten Teils lautet: „*Aufbau und Gestaltung von Werkvertragsnormen für Bauleistungen*“.

Inhaltlich wird darin bestimmt, dass das Vorwort zu ÖNORMen zu Werkverträgen über Bauleistungen ua folgenden Textbaustein aufweisen muss:

„ÖNORMEN im Bauwesen stellen erprobtes bautechnisches Wissen von Fachleuten dar. Die Einhaltung von ÖNORMEN (und anderen Regelwerken) kann einen Weg zur Erreichung des Standes der Technik darstellen, ist jedoch nicht zwingend der einzige oder ausschließliche Weg.

ÖNORMEN sind rechtlich nicht bindend, sofern sie nicht durch z. B. gesetzliche Bestimmungen, Verträge oder behördliche Auflagen verbindlich gemacht werden. Der Stand der Technik ist ein dynamisches Konzept, das sich kontinuierlich weiterentwickelt und daher nicht ausschließlich auf die in ÖNORMEN formulierten Vorgaben beschränkt ist. Innovativere oder angepasste Lösungen, die den jeweiligen Projektanforderungen (z. B. Neubau, Sanierung im Bestand, Bauaufgaben der Denkmalpflege und Baukultur) besser gerecht werden, können ebenso zum Ziel führen“.

Wer hätte mit solcher Bescheidenheit gerechnet?

Es wird zwar die Behauptung aufgestellt, dass ÖNORMen „erprobtes bautechnisches Wissen von Fachleuten“ darstellen, doch wird nicht davon gesprochen, dass ÖNORMen mit dem Stand der Technik gleichzusetzen sind. Das wird gerichtlich zertifizierte Sachverständige, die außer dem Erstellen von Gutachten keinem Broterwerb mehr nachgehen, nicht freuen: Die mangels eigenem Sachverstand immer wieder vorgebrachte Plattitüde „ÖNORMen sind der Stand der Technik“ wird durch dieses Vorwort entkräftet.

Es bleibt abzuwarten, ob auch die Gerichte die Tatsache, dass ÖNORMen und „Stand der Technik“ nicht gleichgesetzt werden dürfen, zur Kenntnis nehmen. Oder ob weiterhin (so wie in OGH 27.06.2024, 5 Ob 200/23g) geurteilt wird: „ÖNORMEN sind in besonderer Weise zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen geeignet, weil sie grundsätzlich den Standard der für die betroffenen Kreise geltenden Regeln der Technik widerspiegeln“. „Vertragsgegenstand [ist] eine [Leistung, die] den ÖNORMEN und damit den anerkannten Regeln der Technik entspricht“. [M]angels anderweitiger Vereinbarung [ist] eine dem Stand der Technik und den diesen widerspiegelnden ÖNORMEN entsprechende [Leistung] geschuldet“.

Vielleicht wird einmal überlegt, woher denn die Kenntnis stammt, dass ÖNORMen den „Stand der Technik“ widerspiegeln. Und vielleicht wird dabei erkannt, dass die Frage nach der Bedeutung irgendwelcher Richtlinien eine nicht vom OGH zu beantwortende Tatsachenfrage ist. Warten wir's ab – es bleibt spannend ...